

SO_GERICHTE VWBES.2025.453 vom 7. April 2026

SO Obergericht, 2026-04-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/so_gerichte_VWBES.2025.453

FR: SO_GERICHTE VWBES.2025.453 du 7 avril 2026

IT: SO_GERICHTE VWBES.2025.453 del 7 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

Mit Verfügung vom 18. November 2025 entzog die Motorfahrzeugkontrolle (MFK), namens des Bau- und Justizdepartements (BJD), A.____ (nachfolgend Beschwerdeführer genannt) vorsorglich den Führerausweis. Zur Begründung wurde ausgeführt, die MFK habe den bulgarischen Führerausweis des Beschwerdeführers nach dem Umtausch gegen einen schweizerischen an die ausstellende bulgarische Behörde retourniert. Anschliessend sei die MFK von der bulgarischen Behörde darüber informiert worden, dass es sich beim zurückgesandten Ausweis um eine Fälschung handeln würde.

E. 2

Mit Verfügung vom 3. Dezember 2025 hielt die MFK den vorsorglichen Entzug vom 25. Juli 2024 (wohl gemeint: 18. November 2025) aufrecht und stellte dem Beschwerdeführer den Widerruf der Erteilung des schweizerischen Führerausweises unter vorgängiger Gewährung des rechtlichen Gehörs in Aussicht.

3.1 Gegen diese Verfügung liess der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 8. Dezember 2025 Beschwerde an das Verwaltungsgericht erheben. Es wurde die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung und des mit Verfügung vom 25. Juli 2024 (wohl gemeint: 18. November 2025) angeordneten vorsorglichen Entzugs des Führerausweises sowie die Wiedererteilung des schweizerischen Führerausweises beantragt, eventualiter die Rückweisung zur genauen Klärung der Gültigkeit des bulgarischen Führerscheins, unter Kosten- und Entschädigungsfolgen.

3.2 Der Beschwerdeführer führte im Wesentlichen an, er habe die Fahrprüfung für die Kategorie C im Jahr 2004 offiziell und erfolgreich in Bulgarien absolviert. Anschliessend sei er seit Juni 2007 bis Juli 2024 ununterbrochen in Italien wohnhaft und erwerbstätig gewesen. Er sei Inhaber eines gültigen italienischen Führerscheins (Kategorie B). Er verstehe nicht, wieso der Führerausweis von der bulgarischen Behörde als ungültig bezeichnet werde. Er bestreite eine Fälschung vehement. Schliesslich sei das Führen eines Automobils in seinem beruflichen Alltag unumgänglich, weshalb er die sofortige Aussetzung der vorsorglichen Massnahme beantrage.

E. 4

Die Mitteilung der bulgarischen Behörde, wonach es sich beim Führerausweis um eine Fälschung handeln würde, stellt auf jeden Fall einen genügend konkreten Anhaltspunkt dar und erweckt erhebliche Zweifel an der Fahrkompetenz des Beschwerdeführers. Wenn der Beschwerdeführer lediglich vorbringt, er habe 2004 die Fahrprüfung erfolgreich in Bulgarien bestanden, ohne weitere Substantierungen oder Vorlage von Beweismitteln, vermag er diesen Zweifel nicht auszuräumen. Diese Zweifel rechtfertigen auch den vorsorglichen Entzug des bereits ausgestellten schweizerischen Führerausweises, um die

Verkehrssicherheit umgehend zu gewährleisten, bis die Behörde ihre Abklärungen abgeschlossen und einen definitiven Entscheid getroffen hat. Ungeachtet dessen handelt es sich beim vorsorglichen Entzug um eine äusserst einschneidende Massnahme. Die Behörde hat somit ihre Sachverhaltsabklärungen zügig durchzuführen und zeitnah einen definitiven Entscheid zu fällen.

E. 5

Wenn der Beschwerdeführer lediglich allgemein ausführt, er sei beruflich auf das Auto angewiesen, ohne dies weiter zu spezifizieren, kann daraus nichts zu seinen Gunsten abgeleitet werden. Zumal hier der Sicherheitsaspekt im Zusammenhang mit der Verkehrssicherheit die persönlichen Interessen des Beschwerdeführers deutlich überwiegt, weshalb sich der vorsorgliche Entzug als verhältnismässig erweist.

E. 6

Im Übrigen ist in Erinnerung zu rufen: Im Administrativverfahren liegt die objektive Beweislast für die Gültigkeit und Echtheit des umzutauschenden Ausweises beim Beschwerdeführer. Bleiben also trotz Abklärung der Behörden Zweifel an der Echtheit des Führerausweises, besteht kein Anspruch auf Erteilung eines schweizerischen Führerausweises ohne Kontrollfahrt (Urteil des Bundesgerichts 1C_526/2018 vom 17. Januar 2019 E. 4.2; Urteil des Bundesgerichts 1C_1/2020 vom 26. Mai 2020 E. 5.4).

E. 7

Die Beschwerde erweist sich somit als unbegründet, sie ist abzuweisen. Bei diesem Ausgang hat der Beschwerdeführer die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht zu bezahlen, die einschliesslich der Entscheidgebühr auf CHF 1'000.00 festzusetzen sind.

Demnach wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.
2. Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Verfahrens vor Verwaltungsgericht von CHF 1'000.00 zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Eröffnung des begründeten Urteils beim Bundesgericht Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten eingereicht werden (Adresse: 1000 Lausanne 14). Die Frist wird durch rechtzeitige Aufgabe bei der Schweizerischen Post gewahrt. Die Frist ist nicht erstreckbar. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Für die weiteren Voraussetzungen sind die Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes massgeblich.

Im Namen des Verwaltungsgerichts

Die Präsidentin

Obrecht Steiner

Die Gerichtsschreiberin

von Salis

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.